



I Allgemeine Geschäftsbedingungen der unit-berlin gmbh

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der unit-berlin gmbh (im folgenden „unit-berlin“) und einem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von unit-berlin gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, unit-berlin hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn unit-berlin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

2.1 Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2 Die Vertragspartner nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die für die Durchführung des Vertrages verantwortlich und zum Empfang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen befugt sind, diese sachverständig leiten und ermächtigt sind, verbindliche Entscheidungen zu treffen.

2.3 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsausführung um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

3. Vertragsgegenstand und -ausführung

3.1 Art und Umfang der von unit-berlin zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von unit-berlin. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern der unit-berlin oder Dritten sowie Werbeaussagen stellen nur dann eine Beschaffenheitsangabe der geschuldeten Leistung dar, wenn unit-berlin dies schriftlich bestätigt.

3.2 Die Verantwortung für die Art und Weise der Vertragsausführung zur Erfüllung des Vertragsziels liegt bei unit-berlin. Soweit sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, hat unit-berlin bei der Leistungserbringung die gestalterische und ästhetische Freiheit, wobei sie die ihr bekannten wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen hat. unit-berlin wird sich auch im Übrigen bemühen, den Wünschen des Auftraggebers angemessen Rechnung zu tragen.

3.3 unit-berlin ist berechtigt, sich zur Vertragsausführung der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleibt aber dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei unit-berlin. Der Auftraggeber kann den Austausch von Mitarbeitern, die unit-berlin zur Ausführung eines Auftrages einsetzt, nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Auftraggeber steht kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von unit-berlin zu.

3.4 Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Er wird alle für die Leistungserbringung durch unit-berlin erforderlichen Voraussetzungen schaffen, die vereinbart sind oder in seinem Bereich liegen. Er wird unit-berlin unaufgefordert und rechtzeitig von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis geben, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber alle Inhalte (Daten, Dokumente, Bilder, Filme, Texte etc.), die nach der vertraglichen Vereinbarung von ihm beizubringen sind, unit-berlin zu Projektbeginn in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zu Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten

4.3 Der Auftraggeber hat die Pflicht, Daten vor der Übergabe an unit-berlin zu sichern.

4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

4.5 Sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen später als vereinbart erbringt oder Entscheidungen später als vereinbart trifft, hat er unit-berlin diejenigen Mehrkosten zu erstatten, die aufgrund der Verzögerung entstehen, es sei denn, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Unbeschadet des Nachweises eines weitergehenden Schadens kann unit-berlin für jeden Tag der Verzögerung einen vorher vereinbarten Tagessatz verlangen.

5. Termine

5.1 unit-berlin wird die vertragsgegenständliche Leistung in den vereinbarten Fristen erbringen.

5.2 Der Ausführungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum in dem unit-berlin unverschuldet an der Ausführungen der Leistungen behindert wird.

5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (bspw. Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Anordnungen, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und/oder Umständen, für die der Auftraggeber allein oder weit überwiegend verantwortlich ist (verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat unit-berlin nicht zu vertreten. unit-berlin ist in diesen Fällen berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um einen der Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände angemessenen Zeitraum hinauszuschieben.

6. Leistungsänderungen

6.1 Auf Anfrage des Auftraggebers wird unit-berlin im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen gegen eine gesonderte Vergütung vornehmen.

6.2 Die Erbringung der vom Auftraggeber gewünschten Leistungsänderungen einschließlich der diesbezüglichen Untersuchungen wird davon abhängig gemacht, daß zwischen den Parteien vorher eine angemessene schriftliche zusätzliche Vergütung vereinbart wurde. Grundlage der zusätzlichen Vergütung ist der notwendige zeitliche Zusatzaufwand. Punkt 7.2 gilt entsprechend. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zusätzlichen zeitlichen Aufwandes.

7. Vergütung

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet der Auftraggeber die Leistungen von unit-berlin nach Zeit- und Sachaufwand zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen. Tagessätze beruhen auf einem Achtstundentag. Sofern Mitarbeiter auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers außerhalb ihrer normalen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr) tätig werden, erhöht sich der vereinbarte Stunden- bzw. Tagessatz entsprechend um 30%.

7.2 Für Leistungen, die nach Zeit abzurechnen sind, erteilt unit-berlin, wenn nicht anders vereinbart, monatliche Zwischenabrechnungen. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit reicht eine detaillierte Aufstellung auf Grundlage der von den Mitarbeitern von unit-berlin geführten Stundenzettel. unit-berlin ist zur Stellung von Abschlagsrechnungen stets berechtigt.

7.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten in angemessenem und erforderlichen Umfang.

7.5 Alle Rechnung von unit-berlin einschließlich der Abschlags- und Schlussrechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen.

Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen von unit-berlin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Rechte Dritter, Verantwortlichkeit für Inhalte

8.1 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials und zwar auch nach der Bearbeitung durch unit-berlin. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Inhalte nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen. Hierzu zählt insbesondere, dass die Inhalte frei von Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter sind, niemandes Persönlichkeitsrechte verletzen und nicht gegen Strafgesetze und die Regeln des lautereren Wettbewerbs verstoßen.

8.2 Unbeschadet der Nummern 8.1 trägt unit-berlin die Verantwortung dafür, dass die von ihr erbrachten vertrags- gegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. unit-berlin darf – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

8.4 Machen Dritte aufgrund einer Verletzung der in den Nummern 8.1 bis 8.3 aufgeführten Rechte Ansprüche gegen eine der Parteien geltend, so hat die andere Partei sie von diesen Ansprüchen freizustellen und gegen diese Ansprüche zu verteidigen, soweit der Rechtsverstoß in ihren Verantwortungsbereich fällt.

8.5 Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich unverzüglich schriftliche zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.

9. Rechte am Vertragsgegenstand

9.1 unit-berlin räumt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen Nutzungsrechte nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein:

- unit-berlin gewährt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen das ausschließliche Recht, diese Leistungen vertragsgemäß und in der vertraglich vereinbarten Nutzungsform zu nutzen.
- Eine weitergehende Nutzung als vorstehend beschrieben (z.B. die Verwendung eines Logos über die angebotenen Anwendungen hinaus oder die Umsetzung räumlicher Konzepte an weiteren Standorten) ist unzulässig soweit nicht anders vereinbart.
- Die Mehrfachnutzung des Entwurfs und der Umsetzung ist unzulässig und mit dem Vertragsonor nicht abgegolten.
- Wenn der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende Nutzung wünscht, wird unit-berlin ihm entsprechende inhaltlich erweiterte Nutzungsrechte zu marktüblichen Konditionen einräumen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen von unit-berlin möglich ist.

9.2 Die Übertragung der Rechte entsprechend Punkt 9.1 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

9.3 Soweit unit-berlin im Rahmen ihrer Leistungen für den Auftraggeber schutzrechtsfähige Leistungen oder Teilleistungen entwickelt, steht unit-berlin das Recht auf Urheberbenennung zu.

9.4 unit-berlin ist berechtigt, die für den Auftraggeber erstellten Leistungen zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. unit-berlin ist berechtigt Fotos aufzunehmen von den gebauten, gedruckten oder anderweitig produzierten Werken, für dessen Gestaltung und oder Umsetzung unit-berlin vom AG beauftragt wurde. Von allen vervielfältigten Arbeiten wie z.B. Druckprodukte ist unit-berlin eine angemessene Zahl einwandfreier Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

9.5 Änderungen an den von unit-berlin gelieferten Leistungen dürfen deren Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

10. Abnahme von Werkleistungen

10.1 Werkleistungen hat der Auftraggeber nach der Übergabe durch unit-berlin zu überprüfen und soweit erforderlich einem Funktionstest zu unterziehen. Soweit die Werkleistung hiernach abnahmefähig ist, hat der Auftraggeber gegenüber unit-berlin unverzüglich die Abnahme der Werkleistung zu erklären. Unwesentliche Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10.2 Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich, so kann ihm unit-berlin eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist gegenüber unit-berlin die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich und unter Bezeichnung der Fehler bzw. Fehlersymptome darlegt oder die Abnahme erklärt.

10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.

10.4 Im Falle der Beauftragung der Leistungsphase 9 ist unit-berlin nach Beendigung der Leistungsphase 8 berechtigt eine Teilabnahme zu verlangen und eine Teilschlussrechnung zu stellen mit der Folge, daß für diese teilabgenommene Leistung ab diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit beginnt.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Leistung nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unit-berlin unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, so- weit unit-berlin den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

Bei Printprodukten gilt die von unit-berlin erstellte Leistung als mangelfrei genehmigt, wenn der Auftraggeber die Freigabe für den Druckauftrag erteilt.

unit-berlin hat zunächst das Recht, vorhandene Mängel durch Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

Dabei steht unit-berlin das Wahlrecht zu, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Neuerstellung des Werkes erfolgt. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung (§ 440 Satz 2 BGB) kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

unit-berlin haftet nicht für Mängel, die ihre Ursache in mangelhaftem, vom Auftraggeber gelieferten Material haben oder auf fehlerhaften Anweisungen des Auftraggebers beruhen. Das Recht des Auftraggebers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausgeschlossen.

11.2 Hinsichtlich der Gewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

12. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

12.1 Der Auftraggeber kann von dem Vertrag nur nach § 323 BGB zurücktreten, wenn unit-berlin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit die Pflichtverletzung in der Lieferung einer mangelhaften neu hergestellten Sache oder dem Erbringen einer mangelhaften Werkleistung liegt.

12.2 Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

13. Haftung

13.1 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Haftung. Die Haftung von unit-berlin ist auf die Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000,00 bei Personen/ 500.000 (Sach- und Vermögensschäden) beschränkt. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

14.2 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages.

Berlin, Januar 2014